

Am 23. Dezember 2010 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2010 betreffend die Einrichtung einer integrierten Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak³⁶⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat begrüßt die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, positiv darauf zu reagieren, indem sie Beiträge leisten.“

Auf seiner 6511. Sitzung am 8. April 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zweiter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/213)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6586. Sitzung am 19. Juli 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/435)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6594. Sitzung am 28. Juli 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2011/435)“.

Resolution 2001 (2011) vom 28. Juli 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009 und 1936 (2010) vom 5. August 2010,

³⁶⁸ S/2010/667.

³⁶⁹ S/2010/666.

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch weiterhin die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt im ganzen Land zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

erfreut darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und nationale Einheit aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, Erklärungen und Maßnahmen unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität gewährleisten sowie eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die nationale Einheit hinarbeiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das Volk und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Stärkung der Geschlechtergleichstellung, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Förderung der Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das Volk und die Regierung Iraks Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch weiterhin die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte zu erwägen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Iraks bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Frauen, in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie in die Entwicklung nationaler Strategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird,

erklärend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den humanitären Problemen ist, denen sich das irakische Volk gegenüber sieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung weitere koordinierte Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen

und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer, sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949³⁴⁵ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907³⁴⁶, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

unter Begrüßung der wichtigen Fortschritte, die Irak dabei erzielt hat, den internationalen Status wiederzuerlangen, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte, mit der Aufforderung an die Regierung Iraks, die laufende Zusammenarbeit mit der Regierung Kuwaits fortzusetzen, um die noch offenen Fragen anzugehen, und seinen noch ausstehenden Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait ergeben, nachzukommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Irak das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen³⁴⁷ ratifiziert,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 27. Juli 2011 an den Generalsekretär³⁷⁰ auch weiterhin ihr in Resolution 1936 (2010) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks und andere Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

³⁷⁰ S/2011/464, Anlage.

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6594. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG³⁷¹

Beschlüsse

Auf seiner 6384. Sitzung am 15. September 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6442. Sitzung am 10. Dezember 2010 behandelte der Rat den auf seiner 6384. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6502. Sitzung am 22. März 2011 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6384. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6552. Sitzung am 9. Juni 2011 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

Resolution 1984 (2011) vom 9. Juni 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009 und 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³⁷² und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eine Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

ferner unter Hinweis auf den am 4. Februar 2011 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 7. Mai 2011,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³⁷³ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

³⁷¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁷² S/PRST/2006/15.

³⁷³ Siehe S/2006/997, Anlage.